

(Nr. 2785.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Dezember 1846., betreffend die Druckschriften, welche Veröffentlichungen über die Verhandlungen der Preussischen Ständeversammlungen enthalten.

Um die Vorschriften der Zensurgesetze mit denen der ständischen Gesetzgebung wegen der Veröffentlichungen über den Gang der Verhandlungen der Preussischen Ständeversammlungen, insbesondere mit der Order vom 2. November 1833. (Gesetzsammlung 1834, pag. 91.) und Meinen Propositionsdekreten vom 23. Februar und 30. April 1841. in Einklang zu bringen, und die aus der Vergleichung jener und dieser Vorschriften entstandenen Zweifel zu beseitigen, bestimme Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, daß die Vorschrift unter Nr. 3. §. 1. der Verordnung vom 30. Juni 1843. nicht lediglich auf Zeitungen und Zeitschriften angewendet werden, sondern für Schriften aller und jeder Art und auch für solche Veröffentlichungen maassgebend sein soll, welche zu einer anderen Zeit, als während der Dauer der Ständeversammlungen, erfolgen. — Gleichzeitig setze Ich fest, daß der Debit solcher Schriften, deren Inhalt dieser Bestimmung zuwiderläuft, nach Vorschrift der §§. 6., 7. und 11. Nr. 2. der Verordnung vom 23. Februar 1843. zu verbieten ist, ohne Unterschied, ob dieselben der inländischen Zensur unterlagen oder nicht.

Dieser Erlaß ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 11. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2786.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Dezember 1846., betreffend die Vergütung von Partialbränden bei der Westpreussischen adeligen Feuersozietät.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 20. v. Mts. genehmige und bestimme Ich hiermit, daß zur Vergütung von Partialbränden auch bei der Westpreussischen adeligen Feuersozietät fortan nicht mehr nach Vorschrift des §. XII. des Sozietätsreglements vom 24. Oktober 1789. die ganze Versicherungssumme gezahlt, sondern in Gemäßheit und nach näherer Bestimmung der für die Westpreussische Domainen=Feuersozietät ergangenen Order vom 21. November 1830. (Gesefsammlung pro 1831. Seite 1.) nur der wirkliche Verlust ersetzt werden soll. — Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kabinettsminister v. Bodelschwingh.

(Nr. 2787.)